

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Schmölln**

Aufgrund des §3 Abs. 2 S. 3 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der aktuellen Fassung schließen

**die Stadt Schmölln** ..... (als aufnehmende Gemeinde)  
**vertreten durch den Bürgermeister**

- .... im Folgenden „Stadt Schmölln“ -

**und die Gemeinden Dobitschen, Göhren, Göllnitz und Mehna, Starkenberg**  
(als die abgebenden Gemeinden)  
**vertreten durch die Bürgermeister/-in**

- im Folgenden „beteiligte/abgebende Gemeinden“ -

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die aufnehmende Stadt Schmölln die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKigaG in der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ in der Gemeinde Dobitschen, Rolika Nr. 5 zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Stadt Schmölln erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Stadt Schmölln alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Stadtverwaltung Schmölln.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.
- (3) Die aufnehmende Gemeinde meldet der abgebenden Gemeinde unverzüglich jede verbindliche Aufnahme eines Kindes aus der abgebenden Gemeinde. Spätestens bis zum

30.09. eines Jahres sind der abgebenden Gemeinde alle Kinder zu melden, die die Einrichtung im laufenden und im Folgejahr besuchen bzw. besuchen werden.

### § 3

#### Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Schmölln entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG). Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Eine Neukalkulation der Elternbeiträge hat grundsätzlich aller zwei Jahre zu erfolgen. Die abgebenden Gemeinden sind hierbei anzuhören. Ihnen steht ein Mitspracherecht zu.

### § 4

#### Finanzierung der ungedeckten Betriebs – und Verwaltungskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Stadt Schmölln anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht gedeckten Betriebs – und Verwaltungskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des geplanten Gesamtbetrages pro Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.01. des Folgejahres.

### § 5

#### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Zuschüsse des Landes	
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG	
20	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .
- (4) Die Betriebskosten sind von der aufnehmenden Gemeinde für die Kindertagesstätte „Rosengarten“ separat zu ermitteln und den abgebenden Gemeinden bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen.

## § 6

### Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an der Einrichtung in Rolika aufzubringenden Kosten (Baumaßnahmen an Gebäuden, unbewegliches Vermögen) trägt die Gemeinde Dobitschen für ihre baulichen Anlagen und Gebäude in vollem Umfang selbst.  
Die Gemeinde Dobitschen bleibt ausdrücklich auch für Investitionen zuständig, die über die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis hinausgehen. Diese Investitionsmaßnahmen bleiben Aufgabe der Gemeinde, gleichwohl diese auch der Zweckbestimmung „Betreiben einer Kindertageseinrichtung“ dienen.
- (2) Die Gemeinde Dobitschen erhält für die Bereitstellung der Immobilie, einschließlich der Freiflächen, und für Investitionen nach Abs. 1 als Ausgleich von der Stadt Schmölln zum 15. eines jeden Monats einen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €. Dieser Betrag ist Bestandteil der Betriebskosten und wird im Finanzrahmen des § 5 Abs. 2 auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden umgelegt.
- (3) Die für Sachinvestitionen (Ausstattung, Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterial usw.) aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Beim Bemessungsmaßstab „Kinderzahl“ ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, maßgebend.

- (4) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anwesenheit nach der Gebührensatzung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## **§ 7**

### **Anhörungs- und Mitspracherecht**

Die abgebenden Gemeinden haben in den finanziellen Angelegenheiten der Kindertagesstätte „Rosengarten“, insbesondere bei geplanten Sachinvestitionen und bei der Ermittlung der angemessenen Elternbeiträge bzw. bei der Umlage Verpflegungsgebühren ein Anhörungs- und Mitspracherecht.

## **§ 8**

### **Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. des laufenden Jahres kündbar, wenn
  - die Vertragsparteien das in § 7 benannte Anhörungs- und Mitspracherecht verletzen.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.01.2024 nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

---

Stadt Schmölln, den

Siegel

---

Sven Schrade, Bürgermeister

---

Gemeinde Dobitschen, den

Siegel

---

Steinicke, Bürgermeister

Gemeinde Göllnitz, den

Siegel

---

Heitsch, Bürgermeister

Gemeinde Mehna, den

Siegel

---

Stallmann, Bürgermeister

Gemeinde Göhren, den

Siegel

---

Eichhorn, Bürgermeister

Gemeinde Starckenberg, den

Siegel

---

Zetsche, Bürgermeister